



DAV Service Informationen für Mitglieder

12.07.2020 **Achtung: Der Begriff „Webinar“ ist ein geschützter Begriff**

Viele Astrologinnen und Astrologen haben in der Corona-Zeit ihre Seminarangebote verstärkt online angeboten. Diese sollten jedoch nicht als „Webinar“ bezeichnet werden! **Der Begriff ist geschützt und es drohen kostenpflichtige Abmahnungen.**

Der Begriff „Webinar“ ist seit 2003 geschützt und beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Wer Kurse oder Seminare per Internet durchführt, sollte also den geschützten Begriff vermeiden. Darauf weist unter anderem der Zentralverband des Deutschen Handwerks hin. Ungeachtet der jeweiligen juristischen Auffassung ist es ratsam, künftig Bezeichnungen wie „Online-Seminar“, Online-Kurs und ähnliche zu verwenden. Eine verstärkte Aktivität der beauftragten Anwälte hinsichtlich Abmahnungen ist daher zu erwarten. Quelle: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (29.06.2020) <https://www.lwk-rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/begriff-webinar-ist-geschuetzt/>

Aber

laut Rechtsauffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) dürfte der Begriff "Webinare" ein Allgemeinbegriff sein und markenrechtlich keinen Schutz genießen.

(Natürlich handelt es sich bei dieser Feststellung nur um eine unverbindliche Rechtsmeinung des DJV-Bundesverbandes für die keine Gewähr übernommen werden kann).

Die im Netz kursierenden Meldungen zu diesem Thema sind augenscheinlich eine Kettenreaktion ohne ein Urteil eines deutschen Gerichtes, das diese Bedenken stützt, zu benennen.

Der Begriff Webinar ist in den letzten zehn Jahren definitiv in Deutschland zum Allgemeinbegriff geworden. Es erscheint daher als recht wahrscheinlich, dass ein eventuell geltend gemachter Markenschutz unwirksam ist und das Risiko abgemahnt zu werden, gering ist.

Wer dazu mehr wissen möchten kann hier entsprechende Beiträge nachlesen:

- Dr. Maximilian Greger (Rechtsanwalts und Fachanwalts für IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht): Der Allerweltsbegriff Webinar dürfte kein größeres Problem darstellen und die Wahrscheinlich sei äußerst gering, dass der Markeninhaber seine Rechte tatsächlich durchsetzt. <https://www.law-blog.de/1969/eintragene-marke-webinar-droht-abmahnung-bei-verwendung/>
Dem Registerauszug zur Marke „Webinar“ beim Deutschen Patent und Markenamt (DPMA) ist aktuell zu entnehmen, dass mittlerweile bereits fünf Anträge auf Löschung der Marke gestellt wurden. Man könnte vermuten, dass das „Webinar“ nicht mehr lange als Marke gilt. <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/303160438/DE>
- Professor Dr. Thomas Hoeren vom Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Universität Münster hat ein aktuelles Gutachten zur Frage der weiteren Nutzung des Begriffs Webinar vorgestellt. <https://www.djv.de/startseite/service/news-kalender/freien-news/detail/article/der-begriff-webinare-duerfte-ein-allgemeinbegriff-sein-und-markenrechtlich-keinen-schutz-geniessen.html>

Empfehlung:

Wer häufiger mit dem Begriff arbeitet und daher in den Fokus von Abmahnanwälten geraten kann, sollte auf andere Begriffe zurückgreifen.

Wir bitten um Verständnis, dass der DAV e.V. keine Haftung für die Vollständigkeit oder Qualität der Angaben übernimmt.

Für Rückfragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben dav@astrologenverband.de

www.astrologenverband.de